

Nr. **XIX. GP-NR**
571 13
1995 -02- 0 9

ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Haider, Aumayr, Dolinschek
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend Ausgleichszulage für Ehepaare

Die Regelung der Ausgleichszulage für Ehepaare erscheint in der Praxis nicht vollkommen befriedigend. Zur Illustration sei auf folgende häufige Fallkonstellationen verwiesen:

1. Wenn zur Pension eines Ehepartners eine Ausgleichszulage gewährt wird, fällt diese mit dem Umzug eines Ehepartners in ein Alters- oder Pflegeheim durch den getrennten Wohnsitz weg. Der allein in der bisherigen Wohnung verbleibende Ehepartner lebt ab diesem Zeitpunkt – zusätzlich belastet durch die Heimkosten – mit einem deutlich verminderten Einkommen, das unter der Höhe des halben Ausgleichszulagenrichtsatzes für Ehegatten, jedenfalls aber dem für alleinlebende Personen, meist aber auch weit unter jedem Existenzminimum liegt.
2. Wenn die Ehe einer Bäuerin (die zwar von der Sozialversicherung wie die einer Hausfrau ohne jegliche berufliche Tätigkeit eingestuft wird, tatsächlich aber ein ganzes Leben lang harte Arbeit bedeutet) im Alter auseinandergeht, fällt die gerade angesichts der niedrigen bäuerlichen Einkommen besonders häufig und mit den durchschnittlich höchsten Beträgen gewährte Ausgleichszulage in der Höhe des Richtsatzes für Ehegatten weg. Beide Ehegatten müssen dann trotz getrennter Wohnsitze und damit gestiegener Lebenshaltungskosten von einem wesentlich verringerten Einkommen leben. Die Frau hat zwar Anspruch auf die Auszahlung der Hälfte der Pension, erhält aber nur einen stark verminderten Betrag.

Die Anfragesteller sind der Meinung, daß diese Probleme durch die Beibehaltung des erhöhten Ausgleichszulagenrichtsatzes trotz getrennter Wohnsitze bereinigt werden sollten, damit die Ausgleichszulage ihrem Zweck, Pensionisten nicht weniger als das Existenzminimum auszuzahlen, gerecht werden kann; sie richten daher an den Herrn Bundesminister für Arbeit und Soziales die nachstehende

Anfrage:

1. Halten Sie es für sachgerecht, auch in Fällen unfreiwillig getrennter Wohnsitze (etwa durch eine notwendige Heimunterbringung) den erhöhten Ausgleichszulagenrichtsatz nicht mehr zur Anwendung zu bringen und damit das gesamte Einkommen eines Pensionistenehepaares gerade gleichzeitig mit steigenden Kosten bis zur Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes für alleinlebende Personen zu reduzieren?

2. Halten Sie es für dem Zweck der geteilten Pensionsauszahlung im bäuerlichen Bereich und dem Fürsorgecharakter der Ausgleichszulage entsprechend, wenn die Anwendung des erhöhten Ausgleichszulagenrichtsatzes vom gemeinsamen Haushalt abhängt und damit auch zerstrittene Ehepaare zu gemeinsamem Wohnen verpflichtet werden, wenn sie nicht zu zweit vom Ausgleichzulagenrichtsatz für eine alleinstehende Person leben wollen?
3. Werden Sie Änderungen in den Sozialversicherungsgesetzen vorschlagen, um den beiden in der Einleitung genannten Problemkonstellationen abzuhelfen und Pensionisten in jedem Fall das Existenzminimum zu sichern?
4. Wenn nein, warum nicht?
5. Wenn ja, wie werden diese Änderungen in etwa aussehen? Welche Kosten wären damit für die Sozialversicherung in etwa verbunden?